Satz5 §12 Landesdelegiertenkonferenzen

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	08.04.2026
Tagesordnungspunkt:	3. Satzungsänderungen

Antragstext

bisheriger Satzungstext:

§12 Landesdelegiertenkonferenz – Ladung, Beschlussfähigkeit
1. Die LDK wird vom Landesvorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Kreisverbände dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

neuer Satzungstext:

§12 Landesdelegiertenkonferenz – Ladung, Beschlussfähigkeit
1. Die LDK soll vom Landesvorstand zweimal im Jahr und bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Kreisverbände dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.